



Rauchschwalben

Mehl- (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*)

Unsere heimischen Mehl- und Rauchschwalben sind Kulturfolger des Menschen – das bedeutet, sie haben sich mit den von Menschenhand geschaffenen Strukturen arrangiert und angepasst. In unseren Dörfern und Städten finden sie nicht nur Nistplätze an Hauswänden und in Ställen, sondern auch Nahrung und Nistmaterial.

Schwalben ziehen in der Regel zwei Bruten groß, wobei sie abhängig von der Anzahl der Jungen ca. 250.000 Insekten verfüttern.

Gegen Ende des Sommers, meist im August oder September, sammeln sich die Schwalben und ziehen zum Überwintern nach Afrika. Dort bleiben sie für ca. 5 Monate bis sie zwischen Ende März und Anfang Mai wieder in unsere Siedlungen zurückkehren.

Mehl- und Rauchschwalben zählen zu den nesttreuen Vogelarten, welche das Nest des Vorjahres nicht aufgeben, sondern wiederverwenden und sogar Beschädigungen ausbessern. Es werden selbst stark beschädigte Nester „restauriert“. Das spart wertvolle Zeit, die das Schwalbenpaar für die anstehende Brut nutzen kann. Denn der Neubau eines Nestes nimmt ca. 10 bis 14 Tage in Anspruch, wozu über 2.000 Lehmkügelchen gesammelt und zusammengefügt werden müssen.

Rauch- und Mehlschwalben sind in den letzten Jahrzehnten immer seltener geworden. Aufgrund von Verbauung nehmen deren bevorzugte Lebensräume und überlebensnotwendigen Strukturen immer weiter ab: Es stehen weniger Lehmputzen, Insekten oder geeignete Nistplätze zur Verfügung. Zusätzlich werden bei Renovierungsarbeiten oder durch Unwissenheit von Hausbesitzern immer wieder Nester entfernt oder beschädigt.

Achtung: Mehl- und Rauchschwalben sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders geschützt“!

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Mehl- und Rauchschwalben nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Mehl- und Rauchschwalben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Weiterhin ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Beschädigen oder Zerstören der Lebens- oder Ruhestätten von Mehl- und Rauchschwalben verboten. Da Mehl- und Rauchschwalben niststandorttreu sind, haben ihre Nester einen ganzjährigen Bestandsschutz. Folglich dürfen die Nester auch nicht außerhalb der Brutzeit entfernt oder der Einflug durch Gitter und Netze versperrt werden.

Der Verstoß gegen die aufgeführten Schutzvorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Kurzinfo

Rauchschwalbe

Aussehen:

Tief gegabelter Schwanz mit sehr langen Schwanzspießen, schwarz, metallblau glänzende Oberseite, weiße Unterseite mit schwarzem Brustband, rostrote Kehle und Stirn

Nahrung:

Insekten, Spinnen

Lebensraum:

Kulturland, Siedlungen

Brutort:

napfförmige, oben offene Nester in Ställen, wie auch in andere trockene und windgeschützte Gebäude

Brut:

12-18 Tage, 1-2 (3) Jahresbruten, 3 bis 6 Eiern

Nestlingsdauer:

20-24 Tage

Besonderheiten:

Koloniebrüter, Langstreckenzieher (überwintert südlich der Sarah)

Kontakt:

Landratsamt Ilm-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Ulrike Nüßler
03628 738 676
u.nuessler@ilm-kreis.de

Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Schwalben



Mehlschwalben

- 1) Nester nicht entfernen, sie stehen unter Schutz und werden wiederverwendet!
- 2) Anbieten von Nisthilfen in geeigneter Lage.
- 3) Anlegen von Lehmputzen zur Unterstützung des Nestbaus.
- 3) Bauzeit an Gebäuden außerhalb der Brutzeit legen. Immer in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Denn ggf. ist eine Ausnahme bzw. Befreiung von den Schutzvorschriften notwendig.
- 4) Erhalt von Brutplätzen oder Anbieten von Ersatznistplätzen nach Sanierungsarbeiten. Frühzeitig die untere Naturschutzbehörde über die Baumaßnahme informieren: Der Artenschutz ist zu beachten.
- 5) Schaffung und Erhalt von offenen, extensiv genutzten Flächen. Verzicht auf Pestizide bei der Bewirtschaftung

Ausnahmen oder Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes

Selbst wenn Nester unbewohnt sind oder nahezu unbrauchbar aussehen, dürfen Sie diese nicht ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung der unteren Naturschutzbehörde entfernen. Für die Beseitigung von Schwalbennester müssen **triftige Gründe** vorliegen. Die Verschmutzung der Fassade durch Kot oder Nistmaterial ist kein Beseitigungsgrund. In den meisten Fällen lässt sich die Verschmutzung durch das Anbringen von Kotbrettern verhindern. Wenn die Beseitigung der Schwalbennester nicht vermeidbar ist, wird die untere Naturschutzbehörde entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in der näheren Umgebung fordern. Zumeist wird es auf das Bereitstellen von Kunstnestern hinauslaufen. Derartige Maßnahmen sowie die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde sind für den **Antragsteller mit Kosten** verbunden.

So können Sie Schwalben helfen

Nistbrettchen dienen als Unterlage für den Nestbau und helfen dort, wo Nester nicht haften. Sie bieten dem Nest zusätzlichen Halt und schützen vor einem Absturz. Bringen Sie das Brettchen ca. 15 bis 20 cm unterhalb der Decke an (besonders für Rauchschnalben geeignet).

Kunstnester für Schwalben werden im Fachhandel angeboten, können aber auch selber gebaut werden. Beachten Sie beim Anbringen der Nester die Ansprüche der jeweiligen Art. Anleitung zum Selberbauen finden Sie z. B. auf www.NABU.de (Stichwort „Schwalbennest“). Bewährte Anbieter für Kunstnester sind SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte (www.schweglershop.de) und Naturschutzbedarf Strobel (<http://naturschutzbedarf-strobel.de>).



Kunstnest für Rauchschnalben



Kunstnester für Mehlschnalben

Lehmputzen von ca. einem bis eineinhalb Meter Durchmesser unterstützen Schwalben beim Nestbau. Mit etwas darübergestreutem Heu oder Stroh sorgen Sie für genug Nistmaterial. Weitere Informationen finden Sie auf www.NABU.de (Stichwort „Lehmputze“).

Sollte Sie der herunterfallende Kot stören, bringen Sie ca. 60 cm unter dem Nest ein Kotbrett an. Dieses sollte 25 cm tief sein und an den Seiten 10-20 cm über den Nestrand herausragen.

Kurzinfo Mehlschnalbe

Aussehen:

Oberseite blauschwarz mit weißem Bürzel, Unterseite weiß, Schwanz kürzer und weniger gegabelt als bei der Rauchschnalbe

Nahrung:

Insekten

Lebensraum:

Siedlungen, Kulturland, Felsen

Brutort:

brütet in geschlossenen, halbkugeligen Nestern an Außenwänden oder Felsen

Brut:

12-16 Tage, 1-2 (3) Jahresbruten, 2 bis 6 Eiern

Nestlingsdauer:

23-30 Tage

Besonderheiten:

Koloniebrüter, Langstreckenzieher (überwintert südlich Afrika)

Kontakt:

Landratsamt IIm-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Ulrike Nüßler
03628 738 676
u.nuessler@ilm-kreis.de